S 51 AL 1650/99

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Sozialgericht Berlin
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	51
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 51 AL 1650/99
Datum	25.04.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 AL 70/01
Datum	14.03.2003

3. Instanz

Datum	-

Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides vom 21. November 1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 31. MÃ¤rz 1999 verurteilt, Ã¼ber den Antrag von Juli 1998 unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu bescheiden. Die Beklagte hat der KlÃ¤gerin die auÃergerichtlichen Kosten zu erstatten.

Tatbestand:

Die KlÃ¤gerin begehrt die FÃ¶rderung fÃ¼r StrukturanpassungsmaÃnahmen Ost fÃ¼r Wirtschaftsunternehmen nach Â§Â§ 415, 372 ff. Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III). Die KlÃ¤gerin ist eine Genossenschaft und fÃ¼hrt die Firma âGemeinnÃ¼tzige Wohnungsgenossenschaft e. G.â mit Sitz in Berlin.

Am 21. Juli 1998 beantragte die KlÃ¤gerin die FÃ¶rderung eines BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses vom 1. September 1998 bis 31. August 1999 fÃ¼r einen noch zuweisenden Arbeitnehmer fÃ¼r die TÃ¤tigkeit im Rahmen der bautechnischen und wohnungswirtschaftlichen Datenerfassung. Die Beklagte wies der KlÃ¤gerin die Langzeitarbeitslose S M zu, die zum 1. September 1998 eingestellt wurde und bis heute noch bei der KlÃ¤gerin beschÃ¤ftigt ist.

Nachdem die Beklagte sich die Satzung der KlÃ¤gerin hat vorlegen lassen, lehnte sie mit Bescheid vom 21. November 1998 eine FÃ¶rderung mit LohnkostenzuschÃ¼ssen im Rahmen von StrukturanpassungsmaÃnahmen Ost fÃ¼r Wirtschaftsunternehmen mit der BegrÃ¼ndung ab, die FÃ¶rderung sei auf Wirtschaftsunternehmen im gewerblichen Bereich beschrÃ¤nkt. In Anbindung an die Gewerbeordnung (GewO) falle hierunter jede fortgesetzte, erlaubte, private, auf Dauer angelegte und auf die Erzielung von Gewinn gerichtete TÃ¤tigkeit. Kein Wirtschaftsunternehmen im Sinne des Â§ 415 Abs. 3 SGB III liege dann vor, wenn die Gewinnerzielungsabsicht nicht den GeschÃ¤ftszweck bestimme. Nach der vorgelegten Satzung handele es sich bei der KlÃ¤gerin um ein gemeinnÃ¼tziges Wohnungsunternehmen, somit sei eine Gewinnerzielungsabsicht ausgeschlossen.

Hiergegen legte die KlÃ¤gerin am 21. Dezember 1998 Widerspruch ein und verwies auf ein Schreiben ihres Steuerberaters vom 1. Dezember 1998. Der Steuerberater fÃ¼hrte darin aus, dass eine Gewinnerzielungsabsicht nicht ausgeschlossen sei und steuerlich die KlÃ¤gerin keine steuerbegÃ¼nstigten Zwecke verfolge und seit 1991 zur Steuerpflicht optiert habe.

Mit Widerspruchsbescheid vom 31. MÃ¤rz 1999 blieb die Beklagte bei ihrer ablehnenden Auffassung. Sie fÃ¼hrte u.a. aus, nach Â§ 415 Abs. 1 SGB III kÃ¶nnen als StrukturanpassungsmaÃnahmen im Beitrittsgebiet auch MaÃnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes fÃ¶rderungsfÃ¤hig sein, allerdings nur wenn sie an ein Wirtschaftsunternehmen vergeben werden. Die GemeinnÃ¼tzige Wohnungsgenossenschaft werde nicht als Wirtschaftsunternehmen angesehen, wie sich dies bereits aus der Satzung â insbesondere Â§ 2 â ergebe. Der Zweck der Wohnungsgenossenschaft liege hier in der bloÃen VermÃ¶gensverwaltung von nichtfremden Geldern.

Hiergegen hat die KlÃ¤gerin am 15. April 1999 Klage erhoben.

Die KlÃ¤gerin ist der Auffassung, sie sei als Wirtschaftsunternehmen im Sinne des Â§ 415 SGB III fÃ¶rderungsfÃ¤hig. Sie fÃ¼hre ein Wirtschaftsunternehmen auf Grundlage der gesetzlichen Vorschriften sowie ihrer Satzung. Sie verwende fremdes und nichtfremdes Kapital, habe zur Steuerpflicht optiert und eine Gewinnerzielung sei nicht ausgeschlossen.

Die KlÃ¤gerin beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 21. November 1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 31. MÃ¤rz 1999 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, Ã¼ber den Antrag von Juli 1998 unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu bescheiden.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte bleibt bei ihrer Auffassung, dass zu Wirtschaftsunternehmen im Sinne

von Â§ 415 SBG III nur Betriebe zÃ¤hlen, bei denen die Gewinnerzielungsabsicht im Vordergrund stehe, das nach eigenem Vortrag der KlÃ¤gerin nicht der Fall sei. Zwar sei zweifelsohne eine Wohnungsgenossenschaft zum kostengÃ¼nstigen und sparsamen Wirtschaften mit den anvertrauten Geldern verpflichtet, was auch das Auftreten im GeschÃ¤ftsverkehr als Wirtschaftsunternehmen einschlieÃe, dies sei aber nicht geeignet eine andere Auffassung herbeizufÃ¼hren, da die Teilnahme am GeschÃ¤ftsverkehr zwingend notwendig sei, um Ã¼berhaupt die TÃ¤tigkeit der Genossenschaft durchfÃ¼hren zu kÃ¶nnen. Der Hinweis auf eine Besteuerung der Genossenschaft sei nicht entscheidungsrelevant.

Wegen des weiteren Sach- und Streitstandes und des Vortrages der Beteiligten wird auf die Gerichtsakte und die Verwaltungsakte der Beklagten verwiesen. Diese Akten haben vorgelegen und waren Gegenstand der Verhandlung, Beratung und Entscheidung.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die zulÃ¤ssige Klage ist begrÃ¼ndet. Der Bescheid der Beklagten vom 21. November 1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 31. MÃ¤rz 1999 ist rechtswidrig und verletzt die KlÃ¤gerin in ihren Rechten. Da es sich von der Rechtsfolge her bei der Forderung von StrukturanpassungsmaÃnahmen um eine Ermessensentscheidung der Beklagten handelt und das Gericht eigenes Ermessen nicht an die Stelle des Verwaltungsermessens setzen darf, war die Beklagte zu verpflichten, den Antrag der KlÃ¤gerin unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichtes erneut zu bescheiden. Nach Auffassung der Kammer ist dabei maÃgeblich die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt des Erlasses des Widerspruchsbescheides.

Nach Â§ 272 SGB III (zum Zeitpunkt MÃ¤rz 1999) kÃ¶nnen TrÃ¤ger von StrukturanpassungsmaÃnahmen fÃ¼r die BeschÃ¤ftigung von zugewiesenen Arbeitnehmern durch ZuschÃ¼sse gefÃ¶rdert werden, wenn 1. die DurchfÃ¼hrung der MaÃnahme dazu beitrÃ¤gt, neue ArbeitsplÃ¤tze zu schaffen, 2. dies zum Ausgleich von Arbeitsplatzverlusten erforderlich ist, die infolge von PersonalanpassungsmaÃnahmen in einem erheblichen Umfang entstanden sind oder entstehen und sich auf den Ã¶rtlichen Arbeitsmarkt erheblich nachteilig auswirken und 3. die TrÃ¤ger oder durchfÃ¼hrenden Unternehmen ArbeitsverhÃ¤ltnisse mit vom Arbeitsamt zugewiesenen fÃ¶rderungsbedÃ¼rftigen Arbeitnehmern begrÃ¼nden. ZusÃ¤tzlich zu den in Â§ 273 SGB III aufgezÃ¤hlten TÃ¤tigkeitsfeldern sind gemÃ¤Ã Â§ 415 Abs. 1 SGB III im Beitrittsgebiet u.a. auch MaÃnahmen fÃ¶rderungsfÃ¤hig, die zur Verbesserung des Wohnumfeldes dienen. Nach Â§ 415 Abs. 1 Satz 2 SGB III ist eine solche MaÃnahme nur fÃ¶rderungsfÃ¤hig, wenn sie an ein Wirtschaftsunternehmen vergeben wird.

GemÃ¤Ã Â§ 415 Abs. 3 SGB III sind als StrukturanpassungsmaÃnahmen im Beitrittsgebiet und in Berlin (West) auch zusÃ¤tzliche Einstellungen arbeitsloser Arbeitnehmer in Wirtschaftsunternehmen im gewerblichen Bereich fÃ¶rderungsfÃ¤hig, wenn der Arbeitgeber 1. in einem Zeitraum von mindestens 6 Monaten vor der FÃ¶rderung die Zahl der in dem Betrieb bereits beschÃ¤ftigten

Arbeitnehmern nicht verringert hat und wÃ¤hrend der Dauer der Zuweisung nicht verringert und 2. fÃ¼r die Arbeitnehmer wÃ¤hrend der Zuweisung berufliche Qualifizierung vorsieht, die Vermittlungschancen der Arbeitnehmer im Anschluss an die Zuweisung verbessern kann.

Bei der KlÃ¤gerin handelt es sich um ein Wirtschaftsunternehmen im gewerblichen Bereich im Sinne dieser Vorschriften. Gewerbe ist jede erlaubte, auf Gewinn gerichtete und auf gewisse Dauer angelegte, selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit. Gewerbebetriebe sind alle Unternehmen des Handels, des Handwerks, der Industrie und des Verkehrs. Die Gewerbeordnung liefert keine Legaldefinition des Begriffs Gewerbes (vgl. Tettinger in Tettinger/Wank, Kommentar zu Gewerbeordnung, 6. Auflage 1999, Â§ 1 Rdnr. 1). Nach herrschender Meinung lÃ¤sst sich ein mit der TÃ¤tigkeit verbundener auÃenwirtschaftlicher Zweck (religiÃ¶ser, sozialer oder sonstiger ideeller Zweck) die Frage der GewerbsmÃ¤Ãigkeit unberÃ¼hrt, so lange zumindest als Nebenziel die Gewinnerzielung hinzutritt; etwas anders gilt allenfalls, wenn zugunsten der ideellen Zwecksetzung ein defizitÃ¤rer Betrieb von vornherein eingeplant ist (vgl. Tettinger a.a.O. Rdnr. 18). Wie die Satzung der KlÃ¤gerin ergibt, ist zwar vorrangig nicht die Gewinnerzielung ihr Bestreben, jedoch erwÃ¼nschtes Nebenziel. Mit Sicherheit kann ausgeschlossen werden, dass die KlÃ¤gerin ihrer Zwecksetzung nach von vornherein einen defizitÃ¤ren Betrieb einplant.

Die Genossenschaft ist ein Verein mit wechselnder Mitgliederzahl, deren Zweck darauf gerichtet ist, den Erwerb und die Wirtschaft der Mitglieder zu fÃ¶rdern; sie ist eine juristische Person und einer Handelsgesellschaft gleichgestellt (Â§ 17 Genossenschaftsgesetz; Creifelds, RechtswÃ¶rterbuch, 10. Auflage 1990, S.462). Allein die Wahl der Gesellschaftsform bzw. der Organisationsform als Genossenschaft schlieÃt nicht das Auftreten der KlÃ¤gerin auf dem Markt als Wirtschaftsunternehmen im gewerblichen Bereich aus. Die Firmierung als gemeinnÃ¼tzige Genossenschaft steht der Teilnahme am Wirtschaftsleben als Unternehmen nicht entgegen. Wie die KlÃ¤gerin detailliert darlegt, handelt sie nach auÃen wie eine âÂnormaleâÂ Wohnungsverwaltungsgesellschaft, d.h sie nimmt wie Wohnungsverwaltungsgesellschaften mit einer anderen rechtlichen Organisationsform am wirtschaftlichen Verkehr teil.

Nach Auffassung der Kammer hat sich darÃ¼ber hinaus die Auslegung des Begriffes Wirtschaftsunternehmen im gewerblichen Bereich im Rahmen des Â§ 415 SGB III am Sinn und Zweck der FÃ¶rderungsregelung auszurichten. Um eine StÃ¶rung des Wettbewerbs zu vermeiden, hat sich der Gesetzgeber veranlasst gesehen, MaÃnahmen im Sinne von Â§ 415 Abs. 1 SGB III nur als fÃ¶rderungsfÃ¤hig anzuerkennen, wenn diese an Wirtschaftsunternehmen vergeben werden. So soll durch die BeschÃ¤ftigung der gefÃ¶rderten Arbeitnehmer in Betrieben des regulÃ¤ren Arbeitsmarktes das Ziel verfolgt werden, die Vermittlungsaussichten der betreffenden Arbeitnehmer zu verbessern (vgl. Meyer, die Neuregelungen des 2. SGB III-Ãnderungsgesetzes, NZA 1999, 902 bis 912 [909]). Der Begriff Wirtschaftsunternehmen nach Â§ 415 SGB III ist daher in Abgrenzung zu sonstigen TrÃ¤gern von FÃ¶rderungsmaÃnahmen zu sehen, die eben keine Betriebe des ersten und regulÃ¤ren Arbeitsmarktes sind. Die KlÃ¤gerin ist Arbeitgeberin des regulÃ¤ren Arbeitsmarktes, wie die Arbeitnehmerzahlen belegen. Sie arbeitet

gerade nicht ausschlieÃlich mit gefÃ¶rderten Arbeitnehmern oder ehrenamtlichen Mitarbeitern. Mit Blick auf Zweck und Zielrichtung des Â§ 415 SGB III ist daher eine gemeinnÃ¼tzige Genossenschaft dann nicht von der FÃ¶rderung auszuschlieÃen, wenn sie nach einer Gesamtbetrachtung wie ein Unternehmen nach auÃen hin tÃ¤tig wird und sich als regulÃ¤rer Arbeitgeber des sog. ersten Arbeitsmarktes geriert. Es ist nicht nachvollziehbar, dass es vom gesetzgeberischen Zweck her nicht beabsichtigt sein soll, eine gemeinnÃ¼tzige Genossenschaft von der FÃ¶rderung auszuschlieÃen, wenn sie eine derartige GrÃ¶Ãe erreicht, dass eine nahezu ausschlieÃliche ehrenamtliche Verwaltung durch die Mitglieder nicht mehr ausreicht und sie somit darauf angewiesen, in nicht unerheblicher Zahl Arbeitnehmer zu beschÃ¤ftigen, um den vielschichtigen Aufgaben aus der genossenschaftlichen Verpflichtung nachzukommen.

Nach dem Vortrag der Beteiligten und der Aktenlage liegen keine Anhaltspunkte vor, die Zweifel an dem Vorliegen der weiteren Anspruchsvoraussetzungen nach Â§Â§ 272f., 415 SGB III begrÃ¼nden.

Nach alledem war der Klage antragsgemÃ¤Ã mit der Kostenfolge des Â§ 193 Sozialgerichtsgesetz stattzugeben.

Erstellt am: 20.08.2003

Zuletzt verändert am: 23.12.2024